



Amt der Tiroler Landesregierung

**Büro Landesumweltanwalt**

BH Reutte  
Umwelt  
z. Hd. [REDACTED]  
Obermarkt 7  
6600 Reutte

**Mag. Michael Reischer**

Telefon 0512/508-3484

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

\_\_\_\_\_  
[REDACTED], L396 Weißhaus Straße; Qualitätsverbesserung des Radweges „Weißhaus“;  
**Naturschutzrechtliche Bewilligung – Berufung des Landesumweltanwaltes**

Geschäftszahl LUA-8-3.2.4/3 (IV-37473/16)

Innsbruck, 16.11.2009

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 02.11.2009, Geschäftszahl IV-37473/16, eingelangt am 2. November 2009 wurde [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung einer Qualitätsverbesserung des Radweges „Weißhaus“ durch Aufbringen einer Asphaltwalzdecke AB 11 in der Stärke von 4 cm, auf den Grundparzellen [REDACTED] [REDACTED] jeweils Katastralgemeinde Unterpinswang, erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

### **Berufung**

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

## **I. Präambel**

Die negativen naturkundlichen Auswirkungen von Hartbelägen im Strassenbau/ Radwegbau sind mittlerweile hinreichend bekannt und fachlich anerkannt. Seit 1993 steht ein umfassendes Werk<sup>1</sup> zu den Auswirkungen von Hartbelägen auf Umwelt und Landschaft zur Verfügung, zahlreiche rezentere Studien zu Detailfragen in diesem Zusammenhang belegen die Grundaussagen dieser Studie.

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft ist sich der Wichtigkeit eines gut ausgebauten und qualitativ hochwertigen Radwegenetzes gerade im Zusammenhang mit einem extensiven und nachhaltigen Sommertourismus durchaus bewusst.

Somit richtet sich anstehende Berufung nicht allgemein gegen qualitätsverbessernde Maßnahmen im Bereich der Radwege Tirols, sondern gegen die im speziellen Fall gewählte Art des Belages im Natura 2000 Gebiet Tiroler Lech bzw. im unmittelbaren Nahfeld des Schutzgebietes.

## **II. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und wesentliche Ergebnisse des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens**

Geplant ist die Asphaltierung eines bestehenden Schotterweges mit einer Länge von 2.750 m und einer mittleren Fahrbahnbreite von 2,5 m im Bereich des Radweges „Weißhaus“ in der Gemeinde Pinswang (KG Unterpinswang).

Entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen kann das Projekt naturkundlich in 3 Bereiche untergliedert werden:

- a) Natura 2000 Gebiet (Lechbrücke bis Einfahrt Werkszufahrt Schotterwerk Beirer),
- b) Abschnitt Werkzufahrt Beirer bis Werkskanal Kraftwerk Weißhaus und
- c) Werkskanal Kraftwerk Weißhaus bis Siedlung Weißhaus.

Die Bereiche 1 und 3 berühren entsprechend den Aussagen des Sachverständigen die naturkundlich wertvollsten Bereiche, wobei im ersten Abschnitt FFH-Lebensraumtypen (3220 gehölzfreie Au und 3240 Weidenauengebüsch) durchfahren werden sollen. Auch im dritten Abschnitt erfolgt eine Querung bzw. Durchschneidung naturkundlich sensibler Lebensräume im Randbereich zwischen Gehölzgruppen/kleinen Waldflächen und freien Wiesenflächen.

Insgesamt kommt der naturkundliche Sachverständige nachvollziehbar und schlüssig zum Ergebnis, dass aus fachlicher Sicht eine Asphaltierung in den Abschnitten 1 und 3 zu unterbleiben hat. Sollte das Projekt trotzdem verwirklicht werden, werden sich seiner Ansicht nach mittelstarke Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie des Naturhaushaltes ergeben. Mittelstark aber nur deshalb, da in den sensiblen Lebensräumen bereits ein Schotterweg vorhanden ist und damit direkte Auswirkungen auf die Lebensräume durch Rodung oder Geländeänderungen unterbleiben. Diesem Umstand trägt auch die Einschätzung des Sachverständigen Rechnung, dass bei Verwirklichung des Projektes die festgestellten Beeinträchtigungen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes Tiroler Lech führen werden.

Zudem wird seitens des Sachverständigen darauf hingewiesen, dass zukünftige

---

<sup>1</sup> Arbeitsgemeinschaft CULTErrA, Bachmann P., Bachmann T., Baeriswyl I., Reinwand M, Wittwer U. (1993): *Flur- und Waldwege heute: asphaltiert, betoniert und befestigt – Über die Tendenz zum Güterwegbau mit Hartbelägen und die Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft*. Bristol Stiftung, Forschungsstelle für Natur- und Umweltschutz, Schaan (FL), 1-124.

Folgebeeinträchtigungen durch Schaffung eines gehölzfreien Streifens entlang des asphaltierten Radweges nicht auszuschließen sind. Sollten derartige Maßnahmen notwendig sein, um eine Unterwurzelung des Hartbelages zu verhindern, ergäben sich starke Beeinträchtigungen hinsichtlich der beiden oben angeführten Schutzgüter.

Diese Befürchtung des Sachverständigen deckt sich mit den langjährigen Erfahrungen des Landschaftsdienstes der Abteilung Waldschutz der Gruppe Forst der Tiroler Landesregierung, wonach durch Kondenswasserbildung unterhalb des Hartbelages die Wurzelbildung in diesen Bereich hinein stimuliert wird und schlussendlich zur Schädigung des Belages selbst durch Aufbruch führt.

█ begründet das öffentliche Interesse an der „Qualitätsverbesserung“ des 2002 errichteten geschotterten Radweges durch Aufbringung eines Hartbelages (Walzasphaltdecke bzw. Tränkdecke) im betroffenen Projektgebiet mit der Nichtannahme des derzeit bestehenden Weges durch viele Radfahrer und insbesondere durch Rennradfahrer.

Nach Kenntnisstand des Gefertigten soll das Projekt mit Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 (kurz: LE 07-13), Maßnahme 321 – Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, gefördert werden.

Unter Punkt 13.4. der entsprechenden Sonderrichtlinie (BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007) zu dieser Maßnahme stellt die Beachtung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. eine naturnahe und ressourcenschonende Bauweise eine Fördervoraussetzung dar.

### **III. Berufungsbegründung**

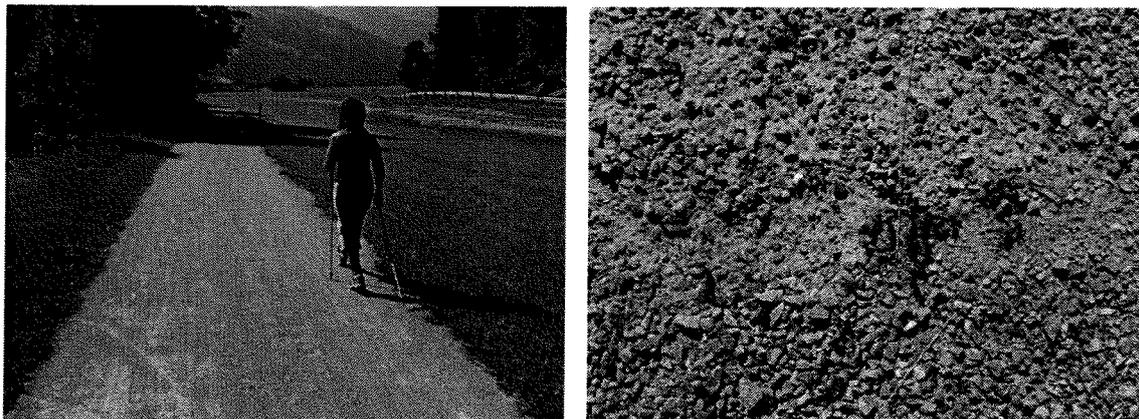
*1. Eine abschließende Prüfung von Varianten gemäß § 29 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) hat nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft nicht stattgefunden.*

Obwohl entsprechend dem TNSchG 2005 eine Variantenprüfung **vor** Abwägung der Naturschutzinteressen mit anderen öffentlichen Interessen (§ 29 Abs. 1 lit. b) bzw. mit anderen langfristigen öffentlichen Interessen (§ 29 Abs. 2 Z 2) verpflichtend vorgesehen ist, unterließ eine diesbezügliche Prüfung. Falls der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise –die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt- erreicht werden könnte, wäre die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen gewesen.

Hätte die entscheidende Behörde eine Variantenprüfung durchgeführt, wäre sie nach Ansicht der Umweltanwaltschaft eindeutig zum Schluss gekommen, dass es qualitativ gleichwertige Alternativen geben würde, die die Interessen des Naturschutzes weit weniger beeinträchtigen würden und die in ihren Gesamtkosten (Errichtung und Erhaltung) Vorteile gegenüber Hartbelägen besäßen.

Beispielhaft kann angeführt werden, dass bekannte und viel frequentierte Radwege in Bayern besonders in naturkundlich sensiblen Gebieten mit wassergebundenen Deckschichten errichtet wurden und werden, um so die Barrierewirkung der Weganlage deutlich zu reduzieren.

Als zweites Beispiel kann die Kalkbruchsanddecke, wie sie derzeit am Zillertaler Radweg im Bereich Aschau i. Z. vorhanden ist, angeführt werden.



*Kalkbruchsanddecke – Übersicht und Detail.*

### *2. Überwiegende langfristige öffentliche Interessen liegen nicht vor.*

Die bestehende Nichtannahme des Radweges durch Radfahrer bzw. Radrennfahrer erscheint nach Ansicht der Umweltschutzbehörde nicht geeignet, die festgestellten naturkundlichen Beeinträchtigungen langfristig zu überwiegen.

Zum Einen wird ein asphaltierter Radweg mit einer Breite von nur 2,5 m nicht geeignet sein, eine echte Alternative zur Landesstrasse speziell für Rennradfahrer darzustellen.

Zum Zweiten sollte es nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde gar nicht erwünscht sein, Rennradfahrer auf den Radweg zu bringen. Der Radweg würde dadurch in seiner Erlebnisqualität für Erholungssuchende und (Familien-)Urlauber deutlich reduziert werden, da die Landschaft beim stressfreien „Vorbeiradln“ nicht genüsslich wahrgenommen werden kann, sondern ähnlich einer Radfahrt auf Strassen mit PKW-Verkehr die Aufmerksamkeit des Radfahrers ständig einem gefahren- und kollisionsfreien Weiterkommen gilt.

### *3. Der Umstand, dass 2 Lebensräume der FFH-Richtlinie im Natura 2000 Gebiet Tiroler Lech durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt werden, wurde nicht entsprechend gewürdigt.*

Die entscheidende Behörde hat eine Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie durchgeführt und kam zum Schluss, dass es bei Verwirklichung des Projektes zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes kommen wird.

Gleichzeitig verabsäumte die entscheidende Behörde, die allgemeine Zielsetzung der FFH-Richtlinie in ihrer Entscheidung –zumindest in ihrer Interessensabwägung- zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde muss es von besonderem öffentlichen Interesse sein, Beeinträchtigungen von schützenswerten FFH-Lebensräumen –auch wenn sie nicht den Grad einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes erreichen- bestmöglich hintan zu halten bzw. zu vermeiden. Artikel 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie beschreibt das eigentliche Ziel, nämlich „einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse **zu bewahren oder wiederherzustellen**“.

Ein asphaltierter Radweg, der zum Teil Lebensräume der FFH-Richtlinie durchquert und fragmentiert bzw. von ihrem Gewässer –dem Lech- ökologisch abschneidet, erscheint nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde nicht geeignet, ein entsprechendes Management zur

Hinführung der Lebensräume zu einem günstigen Erhaltungszustand zu unterstützen. Dies vor allem deshalb nicht, da beide betroffenen Lebensräume der Anlage I der FFH-Richtlinie entsprechend dem vorliegenden Artikel 17 - Bericht der Europäischen Kommission (2001 - 2006) in einem ungünstigen Erhaltungszustand verweilen.

(Lebensraumtyp 3220: innerhalb der alpinen Region „Unfavourable - inadequate“, innerhalb des Mitgliedsstaates Österreich sogar „Unfavourable - bad“; Lebensraum 3240: sowohl in der alpinen Region als auch im Bereich des Mitgliedstaates Österreich „Unfavourable - inadequate“)

Nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde wäre die Feststellung der regionalen, nationalen und biogeographischen Erhaltungszustände der jeweiligen Lebensräume und Arten und die dementsprechende Schutzwürdigkeit entweder als entscheidende Vorfrage zur Naturverträglichkeitsprüfung zu stellen gewesen, oder müsste die Beantwortung dieser Frage zumindest in der Interessensabwägung berücksichtigt werden. Zweiteres würde dem Umstand, dass in Tirol die schlussendliche Feststellung der Erheblichkeit im Rahmen einer Naturverträglichkeitsprüfung durch den/die VerfahrensleiterIn getroffen wird, Rechnung tragen.

Aufgrund der dargelegten Ausführungen kommt die Landesumweltschutzbehörde zusammenfassend zum Schluss, dass das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren unvollständig durchgeführt wurde, dass die notwendige Variantenprüfung fehlt und dass die vorgenommene Interessensabwägung mit Mängeln behaftet ist.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass für die Landesumweltschutzbehörde die Förderung des beantragten Projektes durch das Land Tirol aus Mitteln der LE 07-13 nicht nachvollziehbar ist:

Die Beeinträchtigungen von Lebensräumen, die gemäß der europäischen FFH-Richtlinie geschützt sind, mit Mitteln der EU zu fördern, widerspricht nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde zum Einen den speziellen Fördervoraussetzungen der Maßnahme 321 und zum Anderen den nationalen Prioritäten des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013, wie sie in der Nationalen Strategie festgehalten sind (Nationaler Strategieplan Österreichs für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 - 2013, Punkt 2.3. Die nationalen Prioritäten für die Periode 2007 bis 2013):

*„ Die Sicherung und Verbesserung der Biodiversität insbesondere durch ein zügiges Umsetzen des Natura-2000-Schutzzieles als wirksamen Beitrag zur Umsetzung der Verpflichtung, den Artenrückgang bis 2010 zu stoppen.“*

**Nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde sind Radwege innerhalb von Schutzgebieten nach dem TNSchG 2005 sowie im Bereich von Sonderstandorten nach dem TNSchG 2005 mit qualitativ hochwertigen, bitumenfreien bzw. asphaltfreien Deckschichten auszustatten. Nur so kann der begründeten naturkundlichen Forderung nach bestmöglicher Reduzierung des Barriereeffektes in diesen naturkundlich sensiblen Bereichen entsprechend Rechnung getragen werden.**

**IV. Seitens des Landesumweltanwaltes wird daher der**

**Berufungsantrag**

gestellt, die Berufungsbehörde möge dem beantragten Vorhaben entsprechend den obigen Ausführungen und allfälliger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt:

*Mag. Johannes Kostenzer*